

## VORBERICHT.

Unter allen Städten des Königreichs Sachsen dürfte keine ein so reiches und nach so verschiedenen Seiten hin interessantes Material für ihre ältere Geschichte besitzen als Freiberg. Stadtrecht und Stadtverfassung haben sich hier ganz eigenartig und in höherem Grade als in den meisten andern meißnisch-sächsischen Städten entwickelt und bereits auf der Grenzscheide des 13. und 14. Jahrhunderts eine Codification erfahren, welche um so mehr Beachtung verdient, als sie, abgesehen etwa von dem Rechtsbuch nach Distinctionen, die einzige umfangreichere Rechtsaufzeichnung ist, die während des Mittelalters in unsern Landen abgefaßt wurde. Von hohem Interesse ist ferner die enge Verbindung der städtischen Geschichte mit der bisher fast vollständig vernachlässigten Geschichte des Bergbaus; eine Mittheilung der zahlreichen auf letztere bezüglichen Documente schien daher unumgänglich nöthig.

Gleichwohl würde der Umfang des Freiburger Urkundenbuches ein geringerer geworden sein und seine Veröffentlichung weniger Zeit in Anspruch genommen haben, wenn ich nicht, belehrt durch eigene und fremde Erfahrungen an frühern Bänden der zweiten Abtheilung des Codex diplomaticus, noch mehr als bisher nach Vollständigkeit gestrebt hätte. Wenn auch zahlreiche Urkunden als Regesten mitgetheilt oder auch nur in den Anmerkungen aufgeführt worden sind, so habe ich mich doch selten zur gänzlichen Auslassung entschlossen; nur bei dem letzten Abschnitte des ersten Bandes, bei den Urkunden des Domcapitels, schien es unbedenklich, eine grössere Anzahl der zahlreichen Zinsverschreibungen und ähnlichen Schriftstücke ganz zu übergehen. Verursacht dieß Streben nach Vollständigkeit denjenigen Benutzern des Werks, die allgemeinere Ziele im Auge haben, vielleicht Unbequemlichkeit, da die für sie brauchbaren Körner sich unter lediglich localgeschichtlich verwerthbarer Spreu verstecken, so würde andererseits die Sammlung für die Erforschung der speciellen Orts- und Landesgeschichte, der sie doch zunächst dienen soll, bedeutend an Werth einbüßen, wenn sie sich auf eine Auswahl der wichtigeren Urkunden beschränken wollte.

Der umfangreiche Stoff ist in der Weise vertheilt worden, daß der vorliegende erste Band die für die eigentliche Stadtgeschichte (bis 1485) in Betracht kommenden Urkunden und die Diplomatarien der drei Klöster sowie des Collegiatstifts enthält. Für den zweiten Band sind die Urkunden zur Geschichte des Freiburger Bergbaus (und der Freiburger Münze), die ich der größern Uebersichtlichkeit wegen zu einem besondern Abschnitte vereinigt habe, obwohl sie mit der Stadtgeschichte vielfach in engem Zusammenhange stehen, und ferner das Freiburger Bergrecht, das Stadtrecht, der sogenannte Liber Truffatorum oder das Verzellbuch, die Rathslinie, Auszüge aus den Stadt- und Gerichtsbüchern und dergl. m. bestimmt. Ein Register über beide Bände wird den Schluß bilden.